

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 17

Artikel: Die italienische Armee in ihrer Organisation, Stärke, Uniformierung,
Ausrüstung, Bewaffnung im Januar 1872

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94636>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sammen oder Reserven disponibel hat, wird öfters den Umgehenden, der sich getheilt oder zu weit ausgedehnt hat, in bedenkliche Lagen bringen.

Auch Ueberraschungen sollen bei Friedensmanövern vorkommen, damit man geübt werde, schnell Entschlüsse zu fassen. Solche Situationen herbeizuführen, muß das Bestreben des Kommandirenden sein durch die Art, wie er die Uebung angelegt hat. Nur dürfen die neu auftretenden Truppen nicht aus dem Boden wachsen; sie müssen außerhalb des Gefechtsfeldes erscheinen, und ihr Auftreten muß dem Gegner nach Ort und Stunde mindestens so früh mitgetheilt werden, als dessen Patrouillen u. s. w. dies bei der Annäherung wirklicher Bataillone thun würden.

Anderer Wechselfälle treten ein durch den Kampf selbst; man kann unmöglich annehmen, daß alle Truppen ebenso ungeschwächt am Ende des Gefechts kämpfen würden, als sie es zu Anfang thaten.

Es sind also Anordnungen zu treffen, daß den Wirkungen der Waffen auf friedliche Weise Ausdruck verliehen, dadurch das Gleichgewicht des Kampfes aufgehoben und die Entscheidung herbeigeführt werde. Man erreicht Alles dies in den meisten Armeen durch die Einsetzung von Schiedsrichtern, welche nach bestimmten, von oben herab festgesetzten Grundsätzen urtheilen, und deren Anordnungen Jedermann vorläufig unbedingt Folge zu leisten hat. Die Einrichtung der Schiedsrichter erscheint in einem Lande, wie die Schweiz, wo das ganze Leben mehr oder weniger öffentlich ist, wo das rege Interesse an der Wehrkraft des Landes zur Besprechung und Darstellung des Manövers führt, wo aber auch der Unberufene mit seinem Urtheile oft nicht zurückhält und dadurch leicht verletzen kann, von besonders segensreichen Folgen. Die Presse wird bei Annahme obiger Prinzipien nicht so leicht den Manövern folgen können, Vieles wird ihr völlig unverständlich bleiben, sie kann daher nicht mehr den Fall „beurtheilen“, durch Einsetzung von Schiedsrichtern hat sie aber, und durch sie das Publikum, das Vertrauen, daß die einzelnen taktischen Handlungen nach festgesetzten Grundsätzen auch wirklich unparteiisch beurtheilt und sofort gerichtet werden. Selbstverständlich haben die Schiedsrichter später jeden einzelnen Spruch zu motiviren. Man sieht, daß das Amt eines Schiedsrichters kein leichtes ist; er muß in der Taktik der gemischten Waffen vollkommen bewandert sein. — Die Regeln und Grundsätze für das Verhalten der Schiedsrichter sind von einer Kommission auszuarbeiten und dann als „offiziell“ den Offizieren bekannt zu machen. In Fällen, wo das pro et contra schwierig zu entscheiden war, hat man einst in einem norddeutschen Staat das Loos entscheiden lassen. Ein beliebiger Offizier einer der betreffenden Abtheilungen mußte (ohne daß er wußte, warum es sich handle), eine bestimmte Anzahl Kugeln raten. Nach dem Resultat seines Rathens sandten die Schiedsrichter die entsprechenden Befehle ab. Man versichert, daß dies System sich praktisch gut bewährt und über manche Schwierigkeit, und vielleicht Ungerechtigkeit, weggeholfen hat.

Es war darum auch beliebt. In der preussischen Armee ist es nicht eingeführt.

Soll das Manöver des Tages nun enden, so läßt der Kommandirende ruhen. Jede Abtheilung bleibt genau auf dem Fleck, wo sie sich befand, die aufgelösten Schützenlinien treten nicht ein. Alle Kommandanten der taktischen Einheiten begeben sich auf ein Signal zum Kommandirenden, welcher nach seiner eigenen Beobachtung und nach den von den Schiedsrichtern erhaltenen Mittheilungen eine allgemeine Beurtheilung des stattgefundenen Manövers gibt.

Nach verflorener Ruhe muß aber jedesmal das Gefecht fortgesetzt, allmählig abgebrochen und die Vorposten, weit genug von einander entfernt, in völlig kriegsgemäßer Weise ausgesetzt werden. Die preussischen und östreichischen Bestimmungen legen hierauf allen Accent. Und in der That sollte die schöne Gelegenheit niemals verkümmert werden, diesen wichtigen Dienstzweig allnächtlich successiv mit allen Truppen zu üben.

Sollen die Truppen bivouaquiren, so darf dies nur mit Bezug auf die festgestellte Kriegslage, d. h. hinter einer ausgefuchten Position geschehen. Die Bestimmung der Plätze fällt daher den beiden Unterführern zu, wenn nicht aus besondern Gründen der Kommandirende selbst bestimmt.

Jeder Kommandant einer taktischen Einheit hat am Abend des Manövertages einen kurzen Gefechtsbericht nach näher zu bestimmendem Schema einzureichen, sowie es die Wirklichkeit auch verlangen würde.

(Fortsetzung folgt.)

Die italienische Armee

in ihrer Organisation, Stärke, Uniformirung, Ausrüstung, Bewaffnung im Januar 1872.

(Fortsetzung.)

4. Die Genietruppen

bestehen aus dem Geniestab und dem Sappeurskorps.

Der Geniestab enthält normal: 33 Stabsoffiziere, 126 Hauptleute, 84 Lieutenants und Unterlieutenants, inbegriffen die Jöglinge der Artillerie- und Genie-Applikationsschule in Turin. Er ist bestimmt zur Besetzung der nöthigen Stellen in der Centralverwaltung (Genie- und Artilleriekomitee und Materialverwaltung), sowie in den 6 lokalen Geniekommandos, den 16 Direktionen und in der obigen Schule.

Das Sappeurskorps besteht aus:

dem Stab: 25 Offiziere, 35 Unteroffiziere und Soldaten,
30 Kompagnien Sappeurs à 4 Offiziere, 85 Unteroffiziere und Soldaten, 3 Pferde,
1 Kompagnie Train à 4 Offiziere, 100 Unteroffiziere und Soldaten, 30 Pferde,
1 Kompagnie Depot à 4 Offiziere, 59 Unteroffiziere und Soldaten.

Total: 153 Offiziere, 2744 Unteroffiziere und Soldaten, 120 Pferde.

Der Stab mit dem größten Theil der Kompagnien liegt beständig in Casale am Po, wo der Hauptübungsplatz des Korps sich befindet.

Nach dem neuen Gesetz sollen 2 Genieregimenter gebildet werden, bestehend aus je:

Stab = 21 Offizieren (2 Aerzte und 1 Pferdearzt inbegriffen),

4 Kompagnien Pontonniers,

15 Kompagnien Sappeurs,

3 Kompagnien Train,

1 Kompagnie Depot.

Das 1. Regiment enthält überdies noch 2 Eisenbahnkompagnien. Die Sappeurs- und Pontonnierskompagnien werden auf ein Effectiv von 4 Offizieren, 16 Unteroffizieren und Korporals, 3 Trompeter, 8 Gefreite und 73 Soldaten gebracht; Trainkompagnie und Depot bleiben wie bisher.

Uniform und Bewaffnung.

Offiziere: Feldmütze mit Sammetstreifen, Wappenschild und Kofarbe, dunkelblauer Waffenrock mit Kragen und Aufschlägen, Stern und Gradabzeichen, dunkelblaue Hosen mit zwei karmoisinrothen Streifen. Mantel, Ceinturon und Epaulettes wie die Infanterieoffiziere.

Truppen: Käppi und Policemütze wie die Infanterie, kurzer blauer Waffenrock, blaue Hosen mit karmoisinrothen Passpols, blaugrauer Kaput, Zwisch- und Lederamaschen und Schuhe. Hinterladungs-karabiner und Seitengewehr wie die Artilleriemannschaften, schwarzes Lederzeug, brauner behaarter Tornister.

5. Die Sanitätsstruppen.

Sie werden bei einer Mobilmachung aus den 16 Territorial-Spital-Direktionen, welche ebenso viele Krankenwärter-Kompagnien unter sich haben, ausgezogen und nebst dem Ambulance-Material den Korps des Operationsheeres nach Bedarf zugetheilt (s. noch weiter unten bei der Landwehr B. 4.)

6. Die Ersatztruppen:

d. h. die Mannschaften der 4—5 jüngsten Jahrgänge der zweiten Kategorie, welche eine Stärke von 100,000 Mann erreichen sollen, und erst bei der Mobilmachung in die Depots der Regimenter des aktiven Heeres einberufen werden.

7. Die 12 Kompagnien di disciplina

für Mannschaften, welche sich theils disziplinarischer (comp. di punizione) und theils gemeiner Vergehen (comp. speciali) schuldig gemacht haben. Die Offiziere und Unteroffiziere werden temporär und mit ihrem Einverständnis dazu kommandirt und erhalten Soldzulage. Die Strafbacen werden je weilen je nach der Art ihres Vergehens einer bestimmten Kompagnie zugewiesen, welche also stets die gleiche Kategorie von Delinquenten enthält. Diese Kompagnien stehen in Beziehung auf Disziplin und Administration unter dem Kommandanten des Territorialdistrikts, in dessen Gebiet sie sich befinden. Sie sind kommandirt von je 1 Hauptmann und 4 Lieutenants, Cadres 8—12 Unteroffiziere, Mannschaft in unbestimmter Zahl. Uniform und Bewaffnung wie bei der Infanterie.

Die Gesamtstärke des permanenten Cadresheeres beträgt im Frieden je nach der Jahreszeit 150—190,000 Mann, im Krieg soll

das Operationsheer eine Stärke von ca. 300,000 Mann erreichen mit 800 Geschützen, und in sieben Armeekorps von je 2—3 Infanterie-Divisionen, nebst den erforderlichen Spezialwaffen laut obigen Angaben und den nöthigen Trains zc. eingetheilt werden.

B. Die Landwehr (Milizia provinciale), die Truppen für den Sicherheitsdienst im Land und für die Administration.

1. Die Landwehr.

Mit den Dekreten vom November 1870 und September und November 1871 wurde das Reich in 16 Militär-Territorialbezirke (divisioni militari territoriali) und 53 (nach dem neuen Gesetz in 62) Unterdistrikte (distretti militari 1., 2. und 3. Klasse) eingetheilt und durch Gesetz vom Juli 1871 ein neuer Rekrutierungsmodus begründet, wodurch man an Stelle der als untauglich erfundenen Nationalgarde für den Krieg, eine Landwehr für den Sicherheitsdienst im Innern, im Nothfall auch zur Verstärkung des Operationsheeres verwendbar, sowie Ersatzmannschaft für das Operationsheer erhielt.

In Folge dieses Gesetzes vom Juli 1871 ist nun Jedermann dienstpflchtig (abgesehen von körperlicher Untauglichkeit zc.), das Budget bestimmt jedes Jahr die Zahl der auszubehenden Rekruten und das Loos jeweilen die Zuthellung zur 1. oder 2. Kategorie; der Loskauf kann nur von der 1. zu der 2. Kategorie stattfinden, die betreffende Summe wird von der Regierung jedes Jahr fixirt, muß ihr bezahlt werden und dient zum Reengagement der Gensdarmen und der Unteroffiziere.

Die 1. Kategorie muß 4 Jahre (die Kavallerie 6 Jahre) bei der Fahne dienen, und ist nachher noch 8 (die Kavallerie noch 3) Jahre dienstpflchtig; die 2. Kategorie ist während 9 Jahren dienstpflchtig und muß in den ersten Jahren successiv eine Instruktion von zusammen 5 Monaten erhalten. Uebrigens können sich der 1. Kategorie zugetheilte als 1jährige Freiwillige ohne Sold und Verpflegung anmelden und nach vollendetem Dienstjahr entweder gegen eine ermäßigte Summe in die 2. Kategorie loskaufen oder das Landwehroffiziersexamen bestehen und dann der Landwehr als Unterleutenants zugetheilt werden. Diese Mannschaft der 2. Kategorie wird in dem Distrikt, in welchem sie ausgehoben wird, auch eingekleidet, bewaffnet und instrukt. In Kriegszeit sind die 4—5 jüngsten Klassen zu Ersatztruppen des Operationsheeres bestimmt, die 6—4 älteren dagegen nebst den 2 ältesten in Urlaub gewesenen Jahrgängen der 1. Kategorie bilden im Frieden die Landwehr. Sie besteht nach dem neuen Gesetz aus Infanterie, Bersaglieri, Artillerie und Sappeurs, und ist im Kriegsfall bestimmt zu Festungsbesatzungen, Etappendienst, Garnisonen im Innern zc., im Frieden kann sie auch zur Unterdrückung von Aufruhr zc. einberufen werden. Um ihr eine feste Organisation zu geben, wird die Landwehr in 960 Territorial-Kompagnien Infanterie, 60 Territorial-Kompagnien Bersaglieri, 60 Artillerie- und 10 Sappeurs-Kompagnien eingetheilt, deren Stammkontrollen bei den 62 Distrikten, den Stäben der

10 Bersaglieri-Regimenter, der 10 Artillerie- und der 2 Genie-Regimenter geführt werden und deren Kern für die Infanterie 160 Kompagnien bilden, welche ständig zum Dienst der Aushebung *z.* bei diesen Distrikten unter den Waffen sind, während die Landwehr der Artillerie, des Genie und der Bersaglieri exclusiv aus den 2 ältesten Jahrgängen der 1. Kategorie besteht, welche, während sie in unbestimmtem Urlaub sind, *ex officio* auf die Landwehr-Stammkontrolle gesetzt werden. Die Landwehr besteht also

im Frieden:

- a. aus dem Platzstab: 560 Stabs- und Subaltern-Offiziere, d. h. die Kommandanten der Distrikte und Landwehrkompagnien nebst ihren Adjutanten,
- b. aus 160 permanenten Provinzialkompagnien von verschiedener Stärke, je nach der Stärke der Bevölkerung des Distrikts, von 29—34 Unteroffizieren und Soldaten zu obenerwähntem Dienst,
- c. aus den von der 1. und 2. Kategorie durch Dekret der Landwehr zugetheilten ältern Mannschaften (im November 1871 die Klassen 1841 bis 1842 der 1., 1846 und 1847 der 2. Kategorie),

318 Kompagnien Infanterie,	
33 " Bersaglieri,	
10 " Sappeurs,	

 bis jetzt auf den Stammkontrollen, d. h. auf dem Papier.

Diese Mannschaft kann im Frieden nur durch königliches Dekret unter die Waffen gerufen werden, entweder zur Uebung oder in Fällen von Ruhestörung, sie wird dann durch Stabs- oder Generaloffiziere des aktiven Heeres kommandirt und steht nur in Kriegszeiten unter dem Militärstrafgesetz. Die Formation dieser Kompagnien in Betreff von Cadre und Stärke ist dieselbe, wie diejenige der korrespondirenden taktischen Einheiten des Operationsheeres.

- d. Aus dem Festungsstab: 45 Stabs- und Subalternoffiziere und 163 Guardarmi (Aufseher).

Im Krieg soll die Landwehr liefern:

- 250,000 Mann Landwehr in obigen
- 960 Kompagnien Infanterie,
- 60 " Bersaglieri,
- 60 " Artillerie,
- 10 " Sappeurs.

Nach dem Gesetz kann die Regierung in Kriegszeit das Operationsheer auch durch Landwehrmannschaften verstärken.

Uniform und Bewaffnung:

Der Platzstab gehört der Infanterie an und trägt dieselbe Uniform, nur mit dem Unterschied, daß Gradabzeichen und Knöpfe *z.* von Gold oder gelbem Metall sind.

Die Landwehrtruppen tragen dieselbe Uniform und Bewaffnung, wie die aktiven, mit Ausnahme eines noch nicht bestimmten Distinktionszeichens.

Zur Landwehr kann man noch rechnen die Kompagnie Veteranen der Artillerie in Turin, 4 Offiziere und 230 Mann, und die Veterani del Genio.

2. Die Gensdarmmerie (Carabinieri reali):

Reorganisiert durch Dekret von Juli und Dezember 1870. Sie besteht aus 10 (nach dem neuen Gesetz 11) aktiven Legionen und der Legion Zöglinge (allievi). Die 10 Legionen sind stationirt in und umfassen die Gebiete von: Turin, Cagliari, Milano, Bologna, Firenze, Napoli, Bari, Catanzaro, Palermo, Verona, jede ist wieder in eine Anzahl Provinzen und diese in Distrikte (Circondarii) oder Sektionen abgetheilt. An der Spitze jeder Legion steht ein Oberst mit einem Stab am Stationshauptort, an der Spitze der Provinzen ein Hauptmann, Major oder Oberstleutnant, je nach Wichtigkeit, an der Spitze der Unterabtheilungen Hauptleute, Leutenants und Unterleutenants.

Die Gesamtstärke des Korps beträgt gegenwärtig 433 Offiziere, 18,800 Unteroffiziere und Soldaten, nach dem neuen Gesetz 450 Offiziere, 20,000 Unteroffiziere und Soldaten.

Zur Ausfüllung von temporären Lücken in diesem auf Werbung beruhenden Korps oder in Fällen von außerordentlichem Bedarf, *z.* B. Ruhestörungen, Brigantaggio *z.*, können auch Soldaten der Infanterie und Kavallerie zur provisorischen Dienstleistung bei diesem Korps kommandirt werden (Carab. aggiunti). Diese wohnen dann in den Kasernen der Carabinieri und genießen dieselbe Besoldung *z.* wie die Carabinieri, tragen aber die Uniform ihres Korps, unterm mit einem besondern Abzeichen.

Uniform und Bewaffnung:

Hut mit Federbusch und Feldmütze, dunkelblauer Waffenrock mit rothen Aufschlägen, blaue Hosen mit rothen Streifen, weiße Fangschnüre, Hinterladungs-karabiner, Säbel und Revolver (Lefaucheur).

(Fortsetzung folgt.)

Bu den Schützenbrigaden.

Die Einrichtung von besondern Schützenbrigaden, wie sie schon zur Zeit der letzten Grenzbesetzung bestand und neuerdings bestätigt worden ist, wurde in Nr. 12 der Schweiz. Militär-Ztg. einer Kritik unterstellt, welche sich gegen diese Einrichtung aussprach, in ihr das „Grab des Schützengeistes“ erblickte und fand, es wäre besser, jeder Infanteriebrigade ein Schützenbataillon zuzutheilen, wie dies im Entwurf einer Manövriranleitung vorgeschlagen ist.

Dieser Ansicht (welche übrigens der militärische Korrespondent der „Grenzpost“ aus der Bundesstadt schon vorher ausgesprochen hatte) trat dann im „Bund“ (Nr. 90) ein Schützenoffizier entschieden entgegen, indem er auseinandersetzte, daß gerade im Interesse der Schützenwaffe und der bei den Schützen üblichen Taktik (Kompagnie-Kolonnen *z.*) gewünscht werden müsse, daß sie unter ein besonderes Kommando gestellt werden, das mit dieser Taktik und der richtigen Verwendung der Schützen vertraut sei.

Welche dieser beiden Ansichten die richtige sei, darüber mag ich als Subalterner mir ein definitives Urtheil nicht an, glaube indeß, daß überhaupt erst an der Hand von Erfahrungen, die man (*z.* B.